

industriellen Staaten nur eine geringe Stellung ein) in einem andern Lichte erscheine, konnte die Deputation nicht verkennen, und wenn es sich hierbei um Ausführung gemeinschaftlicher Schritte auf gemeinschaftliche Kosten handelt, so konnte kein Bedenken gegen Sachsens Betheiligung bei diesen gemeinschaftlichen Schritten Geltung erlangen. Nun war hierbei zu bemerken, daß, wenn auf gemeinschaftliche Kosten des Zollvereins etwas geschehen soll, dann diese Kosten wohl aus den Zollvereinscassen bestritten werden dürften. Der königliche Herr Commissar gab dies auch in Bezug auf die gemeinschaftlich abzuschickende Commission zu, wies aber darauf hin, daß der Transport der Ausstellungsgegenstände doch wohl in Betracht mehrerer Verhältnisse — als Ungleichheit der Entfernung der verschiedenen Länder, der Gewichtsquantita und dergl. — sich wohl schwerlich zur gemeinschaftlichen Deckung der Kosten von Seiten des Zollvereins eignen dürfte. Die Deputation fügte sich dieser Ansicht, im Betracht, daß vom Standpunkte des Zollvereins die Theilnahme der einzelnen Staaten mehr als im Interesse des Einzelnen liegend und daher als Sache der Einzelregierungen erscheinen mußte, und nur die Prüfung und Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände als Angelegenheit des gesammten Zollvereins zu rechtfertigen sein möchte.

Der sub 2 gedachte Grund, daß auf die gesammte Industrie unseres engern Vaterlandes ein unerwünschtes Licht fallen müsse, wenn alle Staaten — selbst an Industrie minder reiche wie Sachsen — die Londoner Ausstellung mit ihren Erzeugnissen besuchen, und nur Sachsen allein nicht, erschien der Deputation ebenfalls nicht ohne Wichtigkeit, und mußte sie von diesem Gesichtspunkte aus es wohl als vom allgemeinen Landesinteresse bedingt anerkennen, daß die sächsischen Industrieerzeugnisse von der Beurtheilung der verschiedenen, bei dieser Gelegenheit in Thätigkeit seienden Prüfungscommissionen nicht ausgeschlossen blieben.

Endlich konnte der sub 3 gedachte Beweggrund, daß ein Verfahren der sächsischen Regierung bei dieser Angelegenheit, welches mit dem von benachbarten und namentlich der königlich preussischen Regierung hierbei beobachteten in grellem Widerspruche stehe, nur höchst unerfreuliche Eindrücke auf die gesammte industrielle Bevölkerung Sachsens machen werde, nicht verfehlen, die Deputation zur Befürwortung des Postulates geneigter zu machen, so daß sie sich entschloß, der Kammer

„ein Eingehen auf dieses Postulat anzurathen,“

was sie hiermit thut.

Sollte nun den Beweggründen der Deputation die gewünschte Anerkennung von Seiten der geehrten Kammer zu Theil werden, so wendet sich die Deputation nunmehr zur Prüfung des Postulates selbst.

Es ist jedenfalls einleuchtend, daß dasselbe im Voraus nicht genau bestimmt werden kann. Die Regierung hat auch ganz übereinstimmend auf Seite 525 des Decretes dies schon gesagt und nur die Erwartung ausgesprochen, die Höhe des Bedarfs werde die Summe von 6 bis 7000 Thlr. nicht übersteigen. Bei genauerer Prüfung des Bedarfs ergab sich, daß derselbe eigentlich in zwei ganz verschiedene Factoren zerfällt, nämlich

a) in die eigentlichen Transportkosten im engern Sinne,

b) in diejenigen Kosten, welche nöthig sind zur Uebernahme in Leipzig Behufs des gemeinschaftlichen Transports, zur Beaufsichtigung der Verpackung an den verschiedenen Auf- und Abladungsplätzen, die diesfälligen Kosten in London selbst, bis zur Aushändigung der Gegenstände an die dortige Commission, zur Versicherung und zu mehreren andern allgemeinen Ausgaben,

wobei allerdings die Annahme gilt, daß die Kosten für die gemeinsame Prüfungscommission aus den Zollvereinscassen bestritten werden und demnach hier außer Betracht bleiben können.

Die sub b. angegebenen Kosten anlangend, ging der Deputation kein Zweifel bei, daß diese jedenfalls und in erster Linie von der Regierung zu übertragen sein würden, wenn überhaupt etwas zur Förderung der Angelegenheit geschehen soll. Die Absicht der Regierung geht hierbei — den der Deputation gewordenen Mittheilungen zufolge — dahin, einen Commissar mit Besorgung dieser Transportangelegenheiten zu beauftragen, welcher die Gegenstände in Leipzig übernimmt, die Verpackung, Aufladung etc. besorgt, die Gegenstände zu Land und Wasser begleitet, bis sie an die Londoner Commission ausgehändigt sind, ebenso bei dem Rücktransport sie von der dortigen Commission übernimmt und den Transport bis Leipzig besorgt.

Schwerer wurde es der Deputation bei ihren Berathungen in Bezug auf die sub a. gedachten Transportkosten, die Ansicht zu beseitigen, daß dieselben für die Ausstellungsgegenstände auch bis London, sowie bis Leipzig von den Ausstellern zu decken sein möchten. Im Princip vermag sie sich auch jetzt noch nicht von der Richtigkeit dieser Ansicht zu trennen, und wenn sie trotz dieses Festhaltens am Princip der Kammer die Zustimmung zur Forderung der Regierung anrathet, so geschieht es auf Grund folgender practischer Bedenken.

Ein gemeinschaftlicher Transport der fraglichen Gegenstände, gemeinsame Uebergabe an die Commission in London, und zwar durch ein Organ der Regierung, erscheint der Deputation als unvermeidliche Folge der sub 7, 8 und 9 aufgeführten Beschlüsse der englischen Commission (s. S. 528 der Vorlage). Es würde demnach mindestens ein Verlegen dieser Kosten durch die Regierung nothwendig werden, und die zur Rückforderung nöthige Repartition erst nach dem Wiedereintreffen der Gegenstände in Leipzig erfolgen können. Zu dieser Repartition würde der Maassstab gewiß nicht ohne verhältnißmäßig große Schwierigkeiten aufgestellt werden können. Die Frage: sollen die Transportkosten nach Größe und Umfang, nach Gewicht, nach Werth der Gegenstände vertheilt werden? würde gewiß von Vielen der Betheiligten verschieden beantwortet werden, und am Ende die Regierung sich doch veranlaßt sehen, jedenfalls einen Theil der Kosten zu übertragen. Will man übrigens den hier angedeuteten Schwierigkeiten auch kein großes wesentliches Gewicht beilegen, so steht doch zu befürchten, daß ein Theil der zur Theilnahme bereits Angemeldeten sich durch die practischen Schwierigkeiten dieses Vertheilungsverfahrens dürfte abhalten lassen. Hierbei ist ferner in Berücksichtigung zu ziehen, daß zweifellos ein bedeutender Theil der ausgestellten Gegenstände während der zur ganzen Angelegenheit nöthigen Zeit von etwa 7 Monaten — theils, weil während dieser Zeit gewisse Artikel aus der Mode kommen, theils wegen des mit einer solchen Ausstellung unvermeidlich verbundenen Einflusses von Luft und